

Melita Tuschinski

Neue EnEV 2014 im Bestand

Was ändert sich und was ist neu im Vergleich zur geltenden Energieeinsparverordnung EnEV 2009?

Es ist vollbracht: Die Bundesregierung hat das deutsche Energiesparrecht an die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie 2010 angepasst und dabei auch ihre Ziele der Energiewende berücksichtigt. Zunächst änderte der Bund das Energieeinsparungsgesetz (EnEG). Dieses erst ermöglicht es der Bundesregierung, Verordnungen wie die EnEV zu erlassen und auch zu ändern.

Seit dem 13. Juli 2013 gilt das novellierte EnEG 2013, u.a. mit direkten Konsequenzen für Altbau-Besitzer, die bestimmte elektrische Speicherheizungen betreiben. Am 16. Oktober 2013 hat das Kabinett der Bundesregierung die EnEV-Novelle verabschiedet, samt den vielfachen Änderungen, die der Bundesrat forderte. Am 21. November 2013 wurde die EnEV 2014 verkündet. Sie tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Der Beitrag gibt einen Überblick zur EnEV-Novelle im Baubestand und vergleicht die neuen Regelungen mit den Anforderungen der geltenden EnEV 2009.

Themenüberblick:

- EnEV-Novelle verkündet
- Regelungen im Bestand
- Energieausweis für Gebäude
- Anwendung in der Praxis
- Übergang zur neuen EnEV

EnEV-Novelle verkündet

Das Tempo überraschte sicherlich viele Fachleute und Eigentümer von Altbauten: Am 16. Oktober 2013 verabschiedete das Bundeskabinett in seiner Sitzung die EnEV-Novelle samt allen Änderungswünschen des Bundesrates. Die neue EnEV 2014 wurde am 21. November 2013 als Änderungs-Verordnung zur EnEV 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Neue Paragraphen eingefügt

Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis der EnEV 2014 zeigt, welche neuen Regelungen die Verordnung für den Baubestand umfasst:

- ▶ § 16a Pflichtangaben in Immobilienanzeigen
- ▶ § 26c Registriernummern
- ▶ § 26d Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage
- ▶ § 26e Nicht personenbezogene Auswertung von Daten
- ▶ § 26f Erfahrungsberichte der Länder
- ▶ § 30 Übergangsvorschrift über die vorläufige Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben der Länder durch das Deutsche Institut für Bautechnik



Altbau-Fassade (Foto: Tuschinski)

- ▶ Anlage 10 Einteilung in Energieeffizienzklassen.

Zweck und Anwendung erweitert

Der erste Paragraph der EnEV 2014 regelt nun auch den Zweck der Verordnung. Dieser umfasst folgende bekannte Aspekte:

- ▶ im Gebäudebereich Energie einsparen,
- ▶ die energiepolitischen Ziele des Bundes verfolgen,
- ▶ das Wirtschaftlichkeitsgebot beachten,
- ▶ einen nahezu klimaneutralen Bestand bis 2050 erreichen.

Dabei sollen künftig auch weitere Instrumente helfen, in Gebäuden Energie einzusparen:

- ▶ Modernisierungsoffensive im Bestand,
- ▶ finanzielle Förderung sowie
- ▶ ein Sanierungsfahrplan.

Eine begrüßenswerte Änderung hat der Bundesrat durchgesetzt: Die Bundesregierung soll die parallel laufenden, bundesweiten Energie-Regelungen für den Baubereich – EnEG, EnEV und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) – künftig vereinfachen und zusammenzuführen. Auch der zeitliche Rahmen für diese Aktionen ist schon festge-

legt: Wenn der Bund in den nächsten Jahren die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden festlegt – wie es die EU-Richtlinie fordert – soll sie auch das Energiesparrecht für Gebäude vereinfachen.

Anforderungen im Baubestand Bauteil-Anforderungen präzisiert

Eine erfreuliche Änderung bringt die neue EnEV 2014 im §9 (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden). Hoffen wir, dass damit das häufigste Missverständnis bei der Sanierung der Gebäudehülle geklärt ist: Wer an seinem Bestandsgebäude einen Teil der Fassade, des Daches oder einige Fenster ertüchtigen wollte, meinte häufig irrtümlicherweise, dass er laut EnEV 2009 die gesamte Fassade, das ganze Dach bzw. alle Fenster sanieren müsste. Die neue EnEV 2014 formuliert diese Textpassage deutlicher: Wer die Außenbauteile seines Bestandsbaus saniert oder erneuert, muss die Änderungen dermaßen ausführen, dass »die Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Flächen die für solche Außenbauteile in Anlage 3 festgelegten Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschreiten«. Oder einfacher gesagt: In der Anlage 3 listet die EnEV-Novelle die höchstzulässigen U-Werte für die geänderten oder erneuerten Flächen der Außenbauteile.

Anbau-Nachweis vereinfacht

Die EnEV 2009 geht auch bei großflächigen An- und Ausbauten davon aus, dass der Eigentümer weiterhin die bereits installierte Heizung nutzt. Ja nachdem wie groß die neu hinzugekommene beheizte oder gekühlte Nutzfläche ist, regelt die Verordnung

die entsprechenden Anforderungen wie folgt:

- ▶ **Bei Erweiterung unter 15 m² Nutzfläche** müssen die Außenbauteile den baulichen Wärmeschutz nach DIN 4108-2 einhalten und dürfen nicht schlechter ausfallen als sie vor der Änderung waren. Hier greift nämlich der § 11 (Aufrechterhaltung der energetischen Qualität) der EnEV 2009.
- ▶ **Bei An- und Ausbauten zwischen 15 und 50 m² Nutzfläche** müssen die betroffenen Außenbauteile die Werte aus der Anlage 3, Tabelle 1 (Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen) der EnEV 2009 einhalten.
- ▶ **Ist die Erweiterung über 50 m² groß**, muss der Planer die Außenbauteile des neuen Gebäudeteils dermaßen gestalten, dass dieser die Neubau-Anforderungen der EnEV 2009 einhält – je nachdem gemäß §3 (Wohngebäude) oder §4 (Nichtwohnbauten).

Die EnEV 2014 bringt hier eine neue, praxisorientierte Perspektive ins Spiel, die auch vom Bundesrat stammt: Die energetischen Anforderungen hängen nun davon ab, ob der Eigentümer während des An- oder Ausbaus auch eine neue Heizung installiert:

- ▶ **Keine neue Heizung:** Wer keine neue Heizanlage einbaut, muss künftig nur die Anforderungen für die Bauteil-Sanierung im Bestand erfüllen, gemäß EnEV 2014, Anlage 3, Tabelle 1. Dabei haben sich die maximal erlaubten U-Werte im Vergleich zur EnEV 2009 nicht verschärft. Wenn die an- oder ausgebauten Nutzfläche 50 m² übersteigt, muss der Planer auch den sommerlichen Wärmeschutz für den neuen Gebäudeteil nachweisen.

- ▶ **Mit neuer Heizung:** Wer anlässlich des An- oder Ausbaus auch eine neue Heizung installiert, muss dafür sorgen, dass der neue Gebäudeteil die Neubau-Anforderungen der EnEV-Novelle erfüllt. Allerdings greift die Verschärfung des Energiestandards ab 2016 – wie ihn die EnEV 2014 für Neubauten vorschreibt – nicht auch für die Erweiterungen im Bestand. Die Höchstwerte für den Wärmeschutz der Gebäudehülle ergeben sich aus den entsprechenden Tabellen in den Anlagen 1 (für Wohngebäude) und 2 (für Nichtwohngebäude). Bei der Nachweis-Berechnung kann der Planer nach neuer EnEV 2014 auch die Dichtigkeit der Gebäudehülle des neuen Anbaus beim Referenzgebäude mit berücksichtigen.

Decken-Dämmpflicht normiert

Nachdem die Nachrüstpflicht der obersten »ungedämmten« Geschossdecke über den beheizten Räumen zu vielen Fragen in der Praxis führte und die offizielle Auslegung der Projektgruppe EnEV auch »irgendwie gedämmte« Decken von der Pflicht ausnahm, regelt die EnEV 2014 in §10 (Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden) die Messlatte für diese Nachrüstpflicht ganz neu: Sie führt als Kriterium den Mindestwärmeschutz gemäß DIN 4108-2:2013-2 WÄRMESCHUTZ UND ENERGIEEINSPARUNG IN GEBÄUDEN – TEIL 2: MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN WÄRMESCHUTZ ein. Wer eine zugängliche Decke über den beheizten Räumen seines Altbaus besitzt, die zum unbeheizten Dachraum grenzt, muss prüfen, ob sie die Mindestanforderungen der Baunorm erfüllt. Wenn dies nicht der Fall ist, muss er sie bis Ende des Jahres 2015 dermaßen dämmen, dass ihr Wärmedurchgangskoeffizient

(U-Wert) höchstens $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ beträgt. Alternativ kann der Eigentümer, wie auch bisher, das darüber liegende Dach entsprechend dämmen.

Heizkessel außer Betrieb nehmen

Zunächst eine Pflicht, die seit dem 13. Juli 2013 abgeschafft wurde: Das novellierte Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) hat seit seinem Inkrafttreten die Außerbetriebnahme von gewissen elektrischen Speicherheizungen im Bestand, wie es die EnEV 2009 im §10a (Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen) forderte, wieder aufgehoben. Im Artikel 1a (Änderung der Energieeinsparverordnung) regelt das novellierte Gesetz, dass auch der besagte Paragraph aufgehoben wird.

Die Nachrüstpflichten für Heizkessel sind auch in der EnEV 2014 im §10 (Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden) im ersten Absatz geregelt. Dank der Bundesrats-Maßgaben ist diese Pflicht nun auch erheblich erweitert. Je nachdem, wann die Heizkessel eingebaut oder aufgestellt wurden, müssen Eigentümer Folgendes beachten:

- ▶ **Heizkessel vor dem 1. Oktober 1978 installiert:** Nach wie vor darf man diese Heizkessel nicht mehr betreiben – mit Ausnahme von Niedertemperatur- oder Brennwertkesseln.
- ▶ **Heizkessel bis Ende des Jahres 1984 installiert:** Diese darf der Eigentümer ab dem Jahr 2015 nicht mehr betreiben, es sei denn es handelt sich um Niedertemperatur- oder Brennwertkessel.
- ▶ **Heizkessel 1985 oder später installiert:** Nach Ablauf von 30 Jahren darf der Eigentümer sie nicht mehr betreiben. Auch in diesem Fall sind Niedertemperatur- oder Brennwertkessel von dieser Pflicht ausgenommen.

Auch folgende Heizungen genießen Bestandsschutz:

- ▶ Heizungsanlagen unter 4kW oder über 400kW,
- ▶ Heizkessel für marktunübliche flüssige und gasförmige Brennstoffe,
- ▶ Anlagen, mit denen nur das warme Wasser bereitet wird,
- ▶ Küchenherde,
- ▶ Geräte, die hauptsächlich darauf ausgelegt sind, den Raum, in dem sie aufgestellt sind, zu beheizen, die jedoch auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstigen Gebrauch liefern.

Energieausweis im Baubestand Effizienzklasse mit angeben

Im Juli dieses Jahres hatte sich das neu gegründete »Bündnis Energieausweis« dafür eingesetzt, dass anstatt des Bandtachos künftig farbige Stufen mit der Klassifizierungen von A bis G die Energieeffizienz eines Gebäudes darstellen. Die EnEV 2014 bringt nun zwei Neuerungen in diese Richtung:

1. Der Bandtacho ist zwar als Messlatte für den Jahres-Primärenergiebedarf oder -verbrauch im Energieausweis auch weiterhin verblieben, für Wohngebäude hat sich die Spanne allerdings deutlich verkürzt: Bisher reichte das obere Segment bis über $400 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ und wird nach EnEV 2014 nur bis über $250 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ anzeigen.
2. Die bisherige EnEV 2009 umfasst in der Anlage 10 das Muster für die Modernisierungsempfehlungen des Energieausweis-Ausstellers. Weil diese Anlage als getrennte Vorlage diente, glaubten viele irrtümlicherweise, dass sie diese Empfehlungen dem Energieausweis nicht unbedingt beilegen müssten. Die EnEV 2014 integriert diese Vorlage nun sinnvollerweise als vierte von fünf Seiten in die Muster

für die Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude. In der freigeordneten Anlage 10 integriert die EnEV 2014 die Tabelle mit den Effizienzklassen für Wohngebäude (Tab. 1).

Energiekennwerte veröffentlichen

Wer sich kommerzielle Anzeigen anschaut, findet ab und zu einen Hinweis auf ein Gebäude in Passivhaus-Weise oder im KfW-Effizienzhaus-Standard. Die EnEV 2014 will diese Situation ändern, wie es die EU-Gebäuderichtlinie fordert: Wer eine kommerzielle Anzeige schaltet, weil er ein Gebäude ganz oder teilweise verkaufen oder neu vermieten will, wird künftig auch die Energiekennwerte mit angeben. Im neuen §16a (Pflichtangaben in Immobilienanzeigen) regelt die EnEV 2014 auch, welche Kennwerte aus dem Energieausweis angezeigt werden:

- ▶ Art des ausgestellten Energieausweises (Bedarf oder Verbrauch),
- ▶ Endenergiebedarf oder -verbrauch des Gebäudes,
- ▶ wesentliche Energieträger für die Heizung des Gebäudes,
- ▶ bei Wohnhäusern auch das Baujahr und die Energieeffizienzklasse.

Tab. 1: Grenzwerte der Endenergie für Wohngebäude nach Energieeffizienzklassen

Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/(m ² a)]
A+	< 30
A	< 50
B	< 75
C	< 100
D	< 130
E	< 160
F	< 200
G	< 250
H	> 250

Diese neue Anzeige-Pflicht bildet erstaunlicherweise folgende Ausnahme: Wer sie vorsätzlich oder leichtfertig nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig und könnte mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro belangt werden. Allerdings greift diese Straf-Regel nicht ab dem Inkrafttreten der EnEV-Novelle, sondern erst nach einem Jahr, d. h. ab dem 1. Mai 2015.

Energieausweis übergeben

Wer seine Wohnung, sein Haus oder ein sonstiges Gebäude teilweise oder

ganz verkauft oder neu vermietet, muss nach aktueller EnEV 2009 den potenziellen Kunden den Energieausweis zeigen – spätestens wenn diese ihn verlangen. Nach neuer EnEV 2014 müssen die Verkäufer und Vermieter künftig den Energieausweis ihren potenziellen Kunden sogar vorlegen, wenn diese das betreffende Gebäude besichtigen. Wer einen Kaufvertrag abschließt, muss danach dem Käufer unverzüglich den Energieausweis oder eine Kopie davon übergeben.

Energieausweis öffentlich aushängen

Nach aktueller EnEV 2009 müssen Eigentümer von öffentlichen Gebäuden einen Energieausweis gut sichtbar aushängen, wenn Bürger darin auf über 1 000 m² Nutzfläche öffentliche Dienste häufig wahrnehmen. Die EnEV 2014 erweitert diese Pflicht auch für öffentliche Gebäude mit über 500 m² Nutzfläche. Ab dem 8. Juli 2015 wird sich dieses Maß nochmals auf 250 m² Nutzfläche verringern. Wenn der Eigentümer das Gebäude nicht

selbst nutzt, trifft die Aushangpflicht künftig den jeweiligen Mieter oder Pächter. Der Eigentümer muss ihm dafür einen Energieausweis im Original oder eine Kopie übergeben.

Energieausweise müssen allerdings künftig auch in Kinos, Theater, Kaufhäusern und anderen großflächigen, privatwirtschaftlich genutzten Gebäuden aushängen, wenn darin auf über 500m² Nutzfläche reger Publikumsverkehr herrscht. Allerdings schränkt die EnEV 2014 diese Forderung ein: Nur wenn bereits ein Energieausweis vorliegt, muss dieser auch aushängen. Auch hier gilt der Grundsatz: Wenn der Eigentümer das Gebäude vermietet oder verpachtet hat, muss er dem Mieter oder Pächter einen Energieausweis übergeben, damit dieser ihn aushängt.

Modernisierungsempfehlungen integriert

Die EnEV 2009 stellt auch Muster für die Darstellung des Energieausweises bereit (Anlage 6 für Wohngebäude und Anlage 7 für Nichtwohngebäude). Für die Modernisierungsempfehlungen muss der Aussteller die Anlage 10 (Muster Modernisierungsempfehlungen) nutzen und sie dem Energieausweis beilegen. Die EnEV 2014 integriert dieses Muster in die Energieausweise für Wohn- und Nichtwohnbauten jeweils als vorletzte Seite vor den Erläuterungen. Auch inhaltlich ist dieses Formblatt verändert: Zu den einzelnen Empfehlungen gibt der Aussteller auch an, ob er die Maßnahme in Zusammenhang mit größeren Modernisierungen oder als Einzelmaßnahme für sinnvoll erachtet. Der Aussteller kann zusätzlich freiwillig auch die geschätzte Amortisationszeit und die Kosten pro eingesparter Kilowattstunde Endenergie mit angeben.

EnEV praktisch anwenden Registriernummer beantragen

Die EnEV 2014 führt auch ein neues Kontrollsystem ein, welches den Behörden erlaubt, Stichproben von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlagen auszuwählen und anhand der Unterlagen zu prüfen. Aussteller von Energieausweisen und Inspektoren für Klimaanlagen werden künftig über ein Online-Formular bei der zuständigen Behörde eine Registriernummer beantragen. Dabei werden sie ihren Namen und die Anschrift, das Bundesland und die Postleitzahl des betroffenen Gebäudes mit angeben sowie das Ausstellungsdatum des Dokumentes. Die Inspektoren von Klimaanlagen werden zusätzlich auch die Nennleistung der inspizierten Klimaanlage angeben. Bei Energieausweisen müssen die Aussteller auch die Art der Berechnung (Energiebedarf oder -verbrauch) sowie die Gebäudenutzung (Wohn- oder Nichtwohnbau) mit ausweisen.

Ausweise und Berichte kontrollieren

Anhand der Registriernummer werden die Baubehörden künftig für Inspektionsberichte und Energieausweise Stichproben auswählen und anhand der angeforderten Unterlagen kontrollieren, ob sie die Vorgaben der EnEV 2014 erfüllen. Die Behörden müssen eine der folgenden Kontrollen durchführen:

- ▶ untersuchen, wie glaubwürdig die Eingabedaten und die berechneten Ergebnisse im Energieausweis sind (Validität),
- ▶ die Eingabedaten und ausgegebene Ergebnisse sowie die empfohlenen Modernisierungen prüfen,
- ▶ die Berechnungen im Energieausweis vollständig überprüfen und

das betreffende Haus besichtigen, wenn der Eigentümer es erlaubt.

Wenn ein Energieausweis bereits nach geltendem Landesbaurecht kontrolliert wurde und für die Strichprobenkontrolle ausgewählt wird, soll er allerdings nicht nochmals überprüft werden.

Anträge und Daten digital übermitteln

Die Anträge für Registriernummern werden die Fachleute über Online-Formulare anfordern. In Ausnahmefällen können sie den Antrag auch in Papierform per Post einreichen, wenn es eine unbillige Härte bedeuten würde. Auch die Energieausweise und Inspektionsberichte werden Aussteller und Spezialisten für Klimaanlagen digital, per E-Mail als eingescannte Dokumente, übermitteln. Auch in diesem Fall wird die Papierform per Post ausnahmsweise gestattet sein.

Ordnungswidrigkeiten erweitert

Auch die neue EnEV 2014 verweist für das Bußgeld auf das geltende Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013). Folgende ›Preisklassen‹ gelten für neue Vergehen nach der EnEV 2014:

- ▶ **Bis zu 50 000 Euro Bußgeld** können folgende neue Tatbestände nach sich ziehen: alte Heizkessel trotz Betriebsverbot nutzen; ungedämmte Leitungen nicht wie gefordert isolieren; oberste zugängliche Geschossdecke, die nicht der Baunorm entspricht, nicht pflichtgemäß dämmen.
- ▶ **Bis zu 15 000 Euro Bußgeld drohen**, wenn ein Verpflichteter vorsätzlich oder leichtfertig: den Energieausweis bei Verkauf oder Neuvermietung nicht wie gefordert übergibt oder vorlegt, oder wenn er die geforderten Energiekennwerte in kommerziellen Anzeigen nicht veröffentlicht.

- ▶ Bis zu 5.000 Euro Strafe können anfallen, wenn ein Fachmann die zugeteilte Registriernummer nicht einträgt oder die Unterlagen und Daten für die Stichprobenkontrolle nicht pflichtgemäß übermittelt.

Übergang zur neuen EnEV

Projekte, die unter die EnEV 2014 fallen

Welche EnEV-Fassung für ein Bauvorhaben gilt, hängt davon ab, welche Genehmigungen die Landesbauordnung jeweils vorschreibt:

- ▶ **Bauantrag:** Maßgeblich ist das Datum, wann der Bauherr den Bauantrag einreicht. Die EnEV-Fassung, die an diesem Tag in Kraft ist, gilt für das gesamte Bauprojekt. Da die EnEV 2014 ab 1. Mai 2014 gilt, fallen alle genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, für die der Bauantrag bis Ende April 2014 eingereicht wird, noch unter die aktuelle EnEV 2009.
- ▶ **Bauanzeige:** Es gilt die EnEV-Fassung, die an dem Tag in Kraft ist, an dem der Bauherr die Bauanzeige bei der Behörde erstattet. Nachdem die EnEV 2014 ab 1. Mai 2014 gilt, müssen alle Bauvorhaben mit Bauanzeige bis Ende April 2014 noch die EnEV 2009 erfüllen.
- ▶ **Genehmigungs- und anzeigefrei:** Für diese Fälle ist der Termin maßgeblich, an dem der Bauherr mit der Bauausführung beginnt. Wer also bis Ende April 2014 mit der Bauausführung beginnt, muss die noch geltende EnEV 2009 erfüllen.
- ▶ **Ausnahmen:** Wer den Bauantrag vor dem Inkrafttreten der EnEV 2014 einreicht oder die Bauanzeige bis dahin erstattet, kann bei der Behörde verlangen, dass für sein Bauvorhaben die Anforderungen nach der neuen EnEV 2014 gelten,

wenn die Behörde über seinen Bauantrag oder seine Bauanzeige nach dem Inkrafttreten der neuen EnEV 2014 noch nicht bestandskräftig entschieden hat.

Hinweis im Energieausweis

Fachleute, die einen Energieausweis nach dem Inkrafttreten der EnEV 2014 ausstellen für ein Gebäude, das noch unter den Anforderungen der EnEV 2009 geplant, erbaut oder saniert wurde, müssen in der Kopfzeile des Dokumentes auch angeben, dass das Gebäude nach den Anforderungen der EnEV 2009 erbaut oder saniert wurde.

Fazit

Die neue EnEV 2014 wurde am 21. November 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Die Novelle bringt zahlreiche Änderungen und Neuerungen für die Beratungs-, Planungs- und Baupraxis im Bestand. Fachleute sind gut beraten, sich die nächsten Monate intensiv mit den geänderten Regelungen der neuen EnEV zu beschäftigen und sich einen Wissensvorsprung zu verschaffen für die kommenden Anforderungen.

Literatur

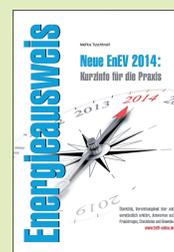
- [1] EnEG 2013: Viertes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes, vom 4. Juli 2013, Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, 2013, Teil I, Nr. 36, S. 2197–2200. URL: <http://www.bundesgesetzblatt.de>
- [2] EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die »Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung« vom 29. April 2009, Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2009, Teil I, S. 954. URL: <http://www.enev-online.org>
- [3] EnEV 2014: Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung, vom 18. November 2013, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, 2013, Teil I, Nr. 67, am 21. November 2013, S. 3951–3990. URL: <http://www.bundesgesetzblatt.de>
- [4] DIN 4108-2:2013-2 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

PUBLIKATIONEN ZUM THEMA



Die Broschüre »EnEV 2014: Was kommt wann?« informiert Fachleute und Auftraggeber über die Novellierung der Energieeinsparverordnung.

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München; Bilder: © Gazalees-shutterstock, © Photo5G – fotolalia.com



Die Broschüre »EnEV 2014: Kurzfinfo für die Praxis« erklärt den Text der künftigen Energieeinsparverordnung klar und verständlich, antwortet auf Praxisfragen und hilft Fachleuten und Auftraggebern mit den Checklisten und Hinweisen.

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München; © Foto Titelseite: Olivier Le Moal – fotolalia.com

Download kostenfrei unter: www.enev-online.de

INFO/KONTAKT



Foto: Wolfram Palmer

Dipl.-Ing./UT
Melita Tuschinski
Freie Architektin

Seit 1996 selbstständig als Freie Architektin in Stuttgart tätig, Schwerpunkt »Energieeffiziente Architektur in Neubau und Bestands-Sanierung mit Internet-Medien«; seit 1999 Herausgeberin und Autorin des führenden Fachportals zur Energieeinsparverordnung www.enev-online.de.

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski,
Dipl.-Ing. UT, Freie Architektin
Bebelstraße 78
70193 Stuttgart
Tel.: 0711 6154926
Fax: 0711 6154927
E-Mail: info@tuschinski.de
Internet: www.tuschinski.de